



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 26.09.2023

2023/230

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	21.11.2023	

Betreff

Lärmaktionsplanung der 4. Stufe

Hier: frühzeitige Trägerbeteiligung und Öffentlichkeitsbeteiligung für die Lärmkartierung der 4. Stufe und anschließende Entwurferstellung des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Lenort
Stadtbaurätin

Werner
Vorstand EUV Stadtbetrieb

Sachverhalt

Mit Erlass der EU-Umgebungslärmrichtlinie vom 30.01.2023 hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW darauf hingewiesen, dass mit dem Urteil der Europäischen Gerichtshofes gegen Portugal Lärmaktionspläne dort aufgestellt werden müssen, wo auch Lärmkarten erstellt wurden.

Die Umgebungslärmrichtlinie wurde in Deutschland mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ vom 24. Juni 2005 durch Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG §§ 47 a-f) in nationales Recht umgewandelt.

Zuständig für die Lärmkartierung und die anschließende Lärmaktionsplanung der Straßenwege sind grundsätzlich die Gemeinden und die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 47 c BImSchG). Für die Lärmkartierung und anschließende Aktionsplanung für die Schienenwege des Bundes ist nach § 47 e BImSchG das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

In der nunmehr durchzuführenden 4. Stufe wurden die Lärmkartierungen der Straßenwege für die Städte in NRW, die keine Ballungsräume sind, durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) durchgeführt. Die Kartierung beinhaltet ausschließlich die Landes- und Bundesstraßen, da Kommunal- und Kreisstraßen in Städten, die kein Ballungsraum sind, nicht betrachtet werden.

Aufbauend auf der Sachstandsvorlage vom April dieses Jahres im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz (Drucksache 2023/066), wurden die Lärmkarten der 4. Stufe durch das LANUV zur Verfügung gestellt. Diese können unter www.umgebungslaern.nrw.de eingesehen werden. Zur Aus- und Bewertung der Lärmkarten wird zwischen dem 22.11.2023 und dem 21.12.2023 eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Anschluss wird der Entwurf des Lärmaktionsplanes der 4. Stufe erarbeitet und in den politischen Gremien vorgestellt. Danach wird die reguläre Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, der Lärmaktionsplan endgültig erstellt und in den Ausschüssen vorgestellt bzw. im Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschlossen. Um die (frühzeitige) Beteiligung so transparent wie möglich zu gestalten, wird das (frühzeitige) Beteiligungsverfahren über die gängigen Internet- und Presseudienste bekannt gegeben. Alle Einwendungen und Anregungen bezugnehmend auf die erstellten Lärmkarten der 4. Stufe können für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung beim EUV Stadtbetrieb, Ressort für Umwelt, Energie und Klimaschutz oder unter umwelt@euv-stadtbetrieb.de abgegeben werden.

<u>L_{den}</u> [dB(A)]	ab 55	ab 65	ab 75
Anzahl Wohnungen	8871	2074	4

<u>L_{den}</u> [dB(A)]	ab 55	ab 65	ab 75
Anzahl Schulen	39	3	0

<u>L_{den}</u> [dB(A)]	ab 55	ab 65	ab 75
Anzahl Krankenhäuser	10	1	0

<u>L_{den}</u> [dB(A)]	55-59	60-64	65-69	70-74	ab 75
Anzahl Menschen	9.984	4.294	2.847	1.503	9
<u>L_{den}</u> [dB(A)]	50-54	55-59	60-64	65-69	ab 70
Anzahl Menschen	5.891	3.382	1.631	17	0

<u>L_{den}</u> [dB(A)]	ab 55	ab 65	ab 75
Fläche [km ²]	19,92	5,39	1,20

Abb. 1: Übersicht der Anzahl der lärmbelasteten Personen der 4. Stufe

Die Lärmkarten der 3. Stufe und der 4. Stufe sind nicht unmittelbar vergleichbar, da eine neue Berechnungsmethode angewandt wurde und die Belastungszahlen deutlich höher ausfallen (siehe Abb. 1). Bei der neuen Berechnungsmethode sind folgende Anpassungen vorgenommen wurden:

- Geänderte Parameter bei der Schallausbreitungsberechnung
- Höherer Emissionsansatz für schwere Lkw
- Zuschläge für Kreisverkehre und Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen
- Straßenbeläge und Belagskorrekturen
- Keine Mehrfachreflexionen bei dichter Straßenrandbebauung
- Neue Interpretation der Einteilung der Pegelklassen
- Die lauteste Hälfte der Fassadenpunkte eines Gebäudes werden zur Ermittlung der Betroffenenanzahlen herangezogen



Abb. 2: Ablaufschema Lärmkartierung der 4. Stufe

Zusätzlich zu den Änderungen bei den Lärmkarten, ergeben sich folgende Änderungen bei der Lärmaktionsplanung:

- Erstellung Lärmaktionsplan (LAP) inklusive Ratsbeschluss bis zum 18.07.2024
- Datenberichterstattung an die EU bis zum 18.11.2024
- Die Berichterstattung erfolgt rein digital und soll elektronisch auswertbar sein
- Verpflichtend sind nunmehr Angaben/ Schätzwerte zur Anzahl der entlasteten Personen durch Lärmschutzmaßnahmen
- Bei Festlegung Ruhiger Gebiete müssen zusätzlich Schutzmaßnahmen definiert werden
- Die Abgrenzung der Ruhigen Gebiete ist digital als *.shape-Datei beizufügen
- Angaben zu den gesundheitlichen Auswirkungen (Anzahl belastigter Personen, stark schlafgestörter Personen und Personen mit ischämischen Herzkrankheiten)

Weiterer Bericht in der Sitzung.

